

# F

Fälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Europarecht  
6. Auflage 2019

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die **Fälle Europarecht** enthalten **gutachterliche Musterlösungen** der typischen Standardprobleme aus dem **Europarecht**. Dazu zählen die wichtigsten „**Klausurklassiker**“, die immer wieder Gegenstand von Semesterabschluss- und Übungsklausuren sind. Und nicht selten als bereits bekannter „Baustein“ in Examenklausuren wiedergefunden werden können. Daneben sind auch aktuelle Entscheidungen des EuGH berücksichtigt, die sich ebenso als Klausurmotiv eignen. Die Fälle richten sich daher in erster Linie an **Studierende im Grund- und Hauptstudium**, bieten sich aber auch zur gezielten Wiederholung vor dem Examen an.

#### Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

- **Grundfreiheiten:** Warenverkehrsfreiheit (Arzneiversendung, Reinheitsgebot), Niederlassungsfreiheit (Aufenthalt des Schlüsselpersonals, Notarzulassung)
- **EU-Grundrechte:** Vorratsdatenspeicherung, Kurzberichterstattung
- **Sekundäres Unionsrecht:** unmittelbare und horizontale Wirkung von Richtlinien, unionsrechtliche Staatshaftung
- **Beihilferecht:** Notifizierungsverfahren, Konkurrenzschutz
- **Verhältnis EU-Recht – nationales Recht:** ultra-vires-Kontrolle
- **Prozessrecht:** Nichtigkeitsklage, Vorabentscheidungsverfahren, Vertragsverletzungsverfahren

ISBN: 978-3-86752-632-6



9 783867 526326

€ 9,90



Alpmann Schmidt

Fälle Europarecht

2019

T

# F

Fälle

Sommer

# Europarecht

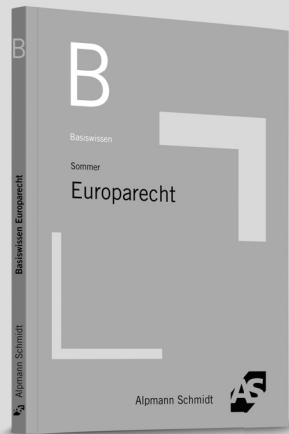
6. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



# B Basiswissen

Passend zur Reihe F-Fälle!



- Mit der Reihe B-Basiswissen gelingt der erfolgreiche Start ins Rechtsgebiet!
- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe F-Fälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** [bit.ly/2GA1IGK](https://bit.ly/2GA1IGK)

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



**B-Basiswissen**  
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata  
Preis: 9,90 – 10,40 €



**F-Fälle**  
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik  
Preis: 9,90 €



**A-Aufbauschemata**  
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen  
Preis: 14,90 – 16,90 €



**D-Definitionen**  
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen  
Preis: 9,90 – 10,90 €

## Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: [bit.ly/2JywhcT](https://bit.ly/2JywhcT)

# **Fälle**

# **Europarecht**

**2019**

Christian Sommer  
Rechtsanwalt und Repetitor

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

**Sommer, Christian**

Fälle

Europarecht

6. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-632-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

## Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von Fällen. Hier muss der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles erkennt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und (verkürztem) Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Diese Fähigkeiten vermittelt Ihnen unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen im verkürzten Urteilsstil dargestellt werden – so wie es gute Klausurlösungen erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



[bit.ly/2KQle2q](https://bit.ly/2KQle2q)



[bit.ly/2mf1RUJ](https://bit.ly/2mf1RUJ)



[bit.ly/2zAPrys](https://bit.ly/2zAPrys)

Wir vermitteln in der Reihe „Fälle“ (nur) die Wissensanwendung. Sie **ersetzen nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata finden Sie in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Ihnen unser „Basiswissen“ für den erfolgreichen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht</b>	1
<b>1. Abschnitt: Anwendungsvorrang</b>	1
Fall 1: Anwendungsvorrang des Unionsrechts	1
<b>2. Abschnitt: Besonderheiten bei der Verfassungsbeschwerde</b>	4
Fall 2: Verfassungsbeschwerde unter Berufung auf Unionsrecht	4
Fall 3: Identitätskontrolle	9
<b>2. Teil: Rechtsquellen des Unionsrechts</b>	14
<b>1. Abschnitt: Rechtsetzung der EU</b>	14
Fall 4: Tabakwerbung	14
<b>2. Abschnitt: Wirkung von Richtlinien</b>	19
Fall 5: Richtlinienkonforme Auslegung	19
Fall 6: Unmittelbare Wirkung von Richtlinien	23
Fall 7: Horizontale Wirkung von Richtlinien	27
<b>3. Teil: Grundfreiheiten</b>	30
<b>1. Abschnitt: Warenverkehrsfreiheit</b>	30
Fall 8: Warenverkehrsfreiheit, Keck-Formel	30
Fall 9: Warenverkehrsfreiheit, Rechtfertigung	32
Fall 10: Warenverkehrsfreiheit, Rechtfertigung durch immanente Schranken	36
<b>2. Abschnitt: Arbeitnehmerfreizügigkeit</b>	42
Fall 11: Arbeitnehmerfreizügigkeit, Einschränkung durch Verbandsregeln	42
Fall 12: Arbeitnehmerfreizügigkeit, Bereichsausnahme nach Art. 45 Abs. 4 AEUV	47
<b>3. Abschnitt: Niederlassungsfreiheit</b>	52
Fall 13: Niederlassungsfreiheit, Aufenthaltsrecht des Schlüsselpersonals	52
Fall 14: Niederlassungsfreiheit, Ausübung öffentlicher Gewalt	56
Fall 15: Niederlassungsfreiheit, Verfassungsbeschwerde	60
Fall 16: Niederlassungsfreiheit, Fremdbesitzverbot für Apotheken	64
<b>4. Abschnitt: Dienstleistungsfreiheit</b>	70
Fall 17: Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit	70
<b>4. Teil: EU-Grundrechte</b>	75
<b>1. Abschnitt: Anwendungsbereich</b>	75
Fall 18: Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta	75
<b>2. Abschnitt: Freiheitsrechte</b>	79
Fall 19: Rituelle Schlachtungen	79

<b>3. Abschnitt: Gleichheitsrechte</b> .....	83
Fall 20: Verbot der Altersdiskriminierung, Berufsfreiheit .....	83
<b>4. Abschnitt: Beitritt zur EMRK</b> .....	88
Fall 21: Beitritt der EU zur EMRK .....	88
<b>5. Teil: Beihilferecht</b> .....	93
<b>1. Abschnitt: Beihilfenvoraussetzungen</b> .....	93
Fall 22: Voraussetzungen für zulässige nationale Beihilfe .....	93
<b>2. Abschnitt: Konkurrenzschutz</b> .....	97
Fall 23: Rückforderungsanspruch des Konkurrenten .....	97
<b>3. Abschnitt: Prüfungsverfahren durch die Kommission</b> .....	102
Fall 24: Durchführungsverbot .....	102
<b>6. Teil: Haftung für unionsrechtswidriges Verhalten</b> .....	105
Fall 25: Ungeschriebene unionsrechtliche Staatshaftung .....	105
Fall 26: Haftung für unionsrechtswidriges Handeln nach nationalem Recht .....	110
<b>7. Teil: EU-Prozessrecht</b> .....	113
<b>1. Abschnitt: Vertragsverletzungsverfahren</b> .....	113
Fall 27: Vertragsverletzungsverfahren .....	113
<b>2. Abschnitt: Nichtigkeitsklage</b> .....	116
Fall 28: Nichtigkeitsklage .....	116
<b>3. Abschnitt: Vorabentscheidungsverfahren</b> .....	119
Fall 29: Vorabentscheidungsverfahren .....	119
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	121



## 1. Teil: Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht

### 1. Abschnitt: Anwendungsvorrang

#### Fall 1: Anwendungsvorrang des Unionsrechts

Als K die Ausstellung eines neuen Passes beantragt, wird er von der Mitarbeiterin der zuständigen Behörde darüber informiert, dass auf dem Pass biometrische Daten, nämlich das Gesichtsbild und die Fingerabdrücke gespeichert werden. K verweigert die Mitwirkung an der Erfassung der biometrischen Daten und klagt anschließend vor dem zuständigen Verwaltungsgericht auf Erteilung des Passes ohne Speicherung biometrischer Daten. Aus seiner Sicht verletzen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 des Passgesetzes (PassG) seine Grundrechte, insbesondere sein Recht am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die zuständige Behörde trägt hingegen vor, dass § 4 PassG – was zutrifft – eine nahezu wortlautgetreue Wiedergabe der Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten enthalte und somit zwingendes europäisches Recht in nationales Recht umsetze. Demnach dürften die Vorschriften des PassG nicht an deutschen Grundrechten gemessen werden.

Das Verwaltungsgericht schließt sich der Ansicht des K an und hält § 4 Abs. 3, Abs. 4 PassG für verfassungswidrig. Deshalb legt es die Vorschriften dem BVerfG formgemäß zur Überprüfung vor, ob das PassG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Wie wird das BVerfG entscheiden?

Das BVerfG wird die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Abs. 4 PassG für mit dem GG unvereinbar erklären, wenn das durch das Verwaltungsgericht eingeleitete Verfahren sowohl zulässig als auch begründet ist.

#### Zulässigkeit

**I.** Das Verwaltungsgericht begehrt die Klärung der Verletzung höherrangigen Bundesrechts durch ein Bundesgesetz. Hierfür steht mit der **konkreten Normenkontrolle** gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 5, Art. 100 Abs. 1 GG, § 13 Nr. 11 BVerfGG ein **statthafter Rechtsbehelf** zur Verfügung, der zugleich den **Rechtsweg** zum und die **Zuständigkeit** des BVerfG eröffnet.

**II.** Der **richtige Vorlagegegenstand** sind nach Art. 100 Abs. 1, § 80 Abs. 2 S. 1 BVerfGG formelle, nachkonstitutionelle Gesetze. Um ein solches handelt es sich bei dem PassG, sodass damit ein tauglicher Vorlagegegenstand gegeben ist.

**III.** **Vorlageberechtigt** sind gemäß Art. 100 Abs. 1 GG, § 80 Abs. 1 BVerfGG alle **Gerichte**. Die Berechtigung besteht für alle kraft einer Prozessordnung geschaffenen Spruchkörper, unabhängig von der Instanz. Hierunter fällt dementsprechend auch das Verwaltungsgericht, auch wenn es sich insoweit um die Eingangsinstanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt.

IV. Weiterhin muss das vorliegende Gericht nach Art. 100 Abs. 1 GG, § 80 Abs. 2 S. 1 BVerfGG **von der Verfassungswidrigkeit** des vorgelegten Gesetzes **überzeugt** sein. Das Verwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass § 4 Abs. 3, Abs. 4 PassG insbesondere gegen das Recht am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verstößt. Es geht deshalb davon aus, dass das Gesetz insoweit verfassungswidrig ist. Dementsprechend liegt auch diese Zulässigkeitsvoraussetzung vor.

V. Fraglich ist jedoch, ob die vorgelegte Vorschrift des § 4 PassG **entscheidungserheblich** ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn sich bei Anwendung des Gesetzes ein anderes Ergebnis als bei der Nichtanwendung ergibt. Ausnahmsweise ist die Entscheidungserheblichkeit jedoch zu verneinen, wenn die jeweilige Vorschrift der **Prüfung durch das BVerfG nicht unterliegt**.

1. Insoweit ist hier zu berücksichtigen, dass § 4 Abs. 3, Abs. 4 PassG die Vorgaben der **Verordnung (EG) Nr. 2252/2004** in deutsches Recht umsetzt. Bei der Verordnung handelt es sich um einen **Unionsrechtsakt** i.S.d. Art. 288 Abs. 2 AEUV. Dem könnte die sog. **Solange-Rechtsprechung** des BVerfG entgegenstehen: Über die Anwendbarkeit von Unionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte und Behörden in Anspruch genommen wird, übt das BVerfG – jenseits der im vorliegenden Fall nicht in Rede stehenden **Ultra-vires-** und der **Identitätskontrolle** – seine Gerichtsbarkeit nicht mehr aus und überprüft dieses Recht mithin nicht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, solange die Europäische Union einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Union generell gewährleistet, der dem vom Grundgesetz jeweils als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt.<sup>1</sup> Erst wenn der Grundrechtsstandard unter das Schutzniveau des deutschen Grundgesetzes absinkt, übt das BVerfG seine Rspr. über europäische Rechtsakte erneut aus. Von einem derartigen Absinken des Grundrechtsstandards kann allerdings erst ausgegangen werden, wenn in den Entscheidungen der europäischen Gerichte **strukturelle Rechtsprechungsdefizite** erkennbar sind.<sup>2</sup> Derartige Defizite sind jedoch nicht erkennbar. Auch Anhaltspunkte für eine Ultra-vires- oder eine Identitätskontrolle sind nicht ersichtlich. Damit unterliegt § 4 PassG grundsätzlich nicht der Prüfung anhand der Vorschriften des Grundgesetzes.

2. Ausnahmsweise unterliegen innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine Verordnung oder Richtlinie der EU in das deutsche Recht umsetzen, gleichwohl der Kontrolle am Maßstab des Grundgesetzes, wenn die unionsrechtlichen Regelungen dem Mitgliedstaat einen **Umsetzungsspielraum** überlassen. Hingegen bleiben die Vorschriften der Kontrolle am Grundgesetz entzogen, wenn sie **unionsrechtlich determiniert** sind, also das Unionsrecht eine zwingende Umsetzungsvorgabe ohne Entscheidungsspielraum

Es ist nicht erforderlich, an dieser Stelle die Genese der Solange-Rechtsprechung darzustellen. Hierzu bestünde nur Anlass, wenn Sie nach der Aufgabenstellung die Entwicklung der Rspr. in einer abstrakten Darstellung beschreiben sollen.

Gerade vor dem Hintergrund der nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Hs. 2 EUV verbindlichen EU-Grundrechtcharta (GRCh) hat das BVerfG eine allenfalls theoretische Reservekompetenz hinsichtlich der Überprüfung des Unionsrechts.

1 BVerfG RÜ 2011, 799.

2 BVerfG NJW 2000, 3124; Lechler JuS 2001, 120.

macht.<sup>3</sup> Die Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 machen genaue Vorgaben für die Beschaffenheit der in den Mitgliedstaaten verwendeten Pässe und Reisedokumente und ordnen an, dass auf den Pässen biometrische Daten digital gespeichert werden. Diese Vorgaben hat der deutsche Gesetzgeber nahezu wortgleich in das PassG übernommen, was bereits gegen einen Entscheidungsspielraum spricht. Darüber hinaus gelten unionsrechtliche Verordnungen nach Art. 288 Abs. 2 AEUV in den Mitgliedstaaten **unmittelbar**; sie bedürfen – anders als Richtlinien, vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV – keiner Transformation in nationales Recht. Allerdings kann es aus Gründen der Klarstellung geboten sein, die Vorgaben der Verordnung gleichwohl in nationales Recht aufzunehmen, um eine hinreichende Rechtsklarheit herzustellen. Die vom Gesetzgeber zur Klarstellung aufgenommenen nationalen Vorschriften müssen wiederum mit der unmittelbar geltenden Verordnung übereinstimmen, um ein Verstoß gegen höherrangiges Unionsrecht zu vermeiden; ein Umsetzungsspielraum existiert in diesen Fällen nicht.

Mangels Umsetzungsspielraums ist § 4 Abs. 3, Abs. 4 PassG der Rspr. des BVerfG entzogen. Folglich ist die Norm nicht entscheidungserheblich.

**Ergebnis:** Das konkrete Normenkontrollverfahren ist unzulässig.

*Hinweis, nicht Bestandteil der Lösung:*

*Scheiden die Grundrechte des Grundgesetzes als Prüfungsmaßstab für deutsche Rechtsvorschriften aus, weil diese inhaltlich vollständig durch das Unionsrecht determiniert sind, sind die Fachgerichte verpflichtet, einen wirkungsvollen Grundrechtsschutz über das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass sie in Zweifelsfällen eine Entscheidung des Gerichtshofs als Bestandteil des Gerichtshofs der Europäischen Union darüber einzuholen haben, ob das umgesetzte Unionsrecht mit der GRCh und anderem höherrangigen Unionsrecht vereinbar ist. Der Gerichtshof entscheidet mit bindender Wirkung darüber, ob die Grundrechte des Unionsrechts, die einen dem Grundgesetz entsprechenden Schutzstandard aufweisen, beachtet wurden.<sup>4</sup>*

*Geht das vorliegende Gericht jedoch von einem Umsetzungsspielraum des nationalen Gesetzgebers aus, ohne dass sich dieser Umsetzungsspielraum unzweifelhaft aus dem materiellen Unionsrecht oder aus der Rspr. des Gerichtshofs ergibt, erfüllt das Gericht nicht die Darlegungsanforderungen des Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 BVerfGG, sodass das Normenkontrollverfahren ebenfalls unzulässig ist.<sup>5</sup>*

3 BVerfG RÜ 2011, 799; RÜ 2018, 450, 451; BVerwG, Beschl. v. 28.03.2018 – 6 B 76.17.

4 BVerfGE 129, 186, 198 ff.; BVerfG NJW 2016, 2247; BVerwG, Beschl. v. 28.03.2018 – 6 B 76.17.

5 BVerfG NJW 2012, 45, 48.

## 2. Abschnitt: Besonderheiten bei der Verfassungsbeschwerde

### Fall 2: Verfassungsbeschwerde unter Berufung auf Unionsrecht

Die Albrecht GmbH (A) betreibt ein großes mittelständisches Unternehmen, das in der Automobilzulieferung tätig ist. Sie beschäftigt in ihrer einzigen Produktionsstätte über 1.200 Personen. Mit dem deutschen Staatsangehörigen Bertold Brechner (B) schloss A am 20.02.2017 für den Zeitraum vom 20.02.2017 bis zum 31.03.2018 einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag als Mitarbeiter in der Fertigung. B hatte das 52. Lebensjahr bereits vollendet. Er wurde nach den Angaben der A bewusst auf der Grundlage des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) eingestellt, um Rechtssicherheit vor Entfristungsklagen zu erlangen.

B machte gegenüber der A kurze Zeit später die Unwirksamkeit der Befristung seines Arbeitsvertrages geltend. Zur Begründung berief er sich darauf, dass die Grundlage seiner Befristung, § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG, mit EU-Richtlinien über befristete Arbeitsverträge und Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unvereinbar sei. Die Vorschrift sieht vor, dass eine Befristung für eine Übergangszeit keines sachlichen Grundes bedürfe, wenn der Arbeitnehmer das 52. Lebensjahr vollendet habe, obwohl dies nach § 14 Abs. 3 S. 1 TzBfG eigentlich für Arbeitnehmer ab dem 58. Lebensjahr gelten soll. Nachdem A weiterhin auf die Wirksamkeit der Befristung bestand, erhob B Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht. Das Arbeitsgericht wies seine Klage mit Urteil vom 12.03.2018 ab. Das Gericht führte in seinem Urteil aus, dass sich B nicht auf eine unmittelbare Wirkung der Richtlinien im Verhältnis zwischen Privaten berufen könne. Auch die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts wurde zurückgewiesen. Hiergegen wandte sich B mit der Revision an das Bundesarbeitsgericht. Während des Revisionsverfahrens stellte der Gerichtshof in einem anderen Verfahren fest, dass Unionsrecht einer nationalen Regelung wie § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG entgegenstehe. Das BAG nahm diese neue Rspr. des Gerichtshofs zum Anlass, der Revision des B stattzugeben.

Gegen diese Entscheidung wendet sich nunmehr die A mit einer Verfassungsbeschwerde an das BVerfG, da sie der Auffassung ist, durch die Entscheidung des BAG in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG verletzt zu sein. Der Gerichtshof habe in der durch das BAG in Bezug genommenen Entscheidung eine offensichtliche Kompetenzüberschreitung begangen, sodass § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG weiterhin anwendbar bleibe. Zudem rügt sie eine Verletzung ihres Grundrechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, da das BAG in unzulässiger Weise von einer Vorlage an den Gerichtshof abgesehen habe. Ist die zulässige Verfassungsbeschwerde begründet?

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit die Entscheidung des BAG die A in verfassungsspezifischer Weise in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt.

**A.** Eine Verletzung der **Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG** liegt vor, wenn das Urteil in den Schutzbereich eines solchen Grundrechts eingreift und der Eingriff nicht gerechtfertigt ist.

**I.** Dann müsste der **Schutzbereich** der Berufsfreiheit betroffen sein.

**1. Beruf** i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG ist jede auf Dauer vorgenommene Tätigkeit, die der Schaffung oder Erhaltung der Lebensgrundlage dient. Diese Kriterien erfüllt die von B durchgeführte Tätigkeit in der Fertigung.

**2.** Der vorliegende Fall betrifft jedoch nicht die berufliche Tätigkeit als solche, sondern die Frage, ob eine **Befristung** des Arbeitsverhältnisses wirksam vereinbart werden kann. Die Garantie der freien Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG schließt das Recht ein, Arbeitsverhältnisse durch die Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen zu begründen, auszugestalten und zu befristen.

**3.** Allerdings könnte die Berufsfreiheit in diesem konkreten Fall durch die **Vertragsfreiheit als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG** verdrängt werden. Die Vertragsfreiheit erfasst das Recht, frei über die Inhalte und die Parteien zu schließender privatrechtlicher Verträge zu entscheiden. Da die Verfassungsmäßigkeit einer Entscheidung des BAG über eine spezifische Vertragsklausel Gegenstand des Verfahrens ist, könnte die vorliegende **Grundrechtskollision** zugunsten der allgemeinen Handlungsfreiheit zu entscheiden sein (**Einzelfallspezialität**). Dabei bliebe allerdings unberücksichtigt, dass es sich um eine spezifisch arbeitsvertragliche Vereinbarung handelt. Der Schutzbereich der Berufsfreiheit liegt diesem Inhalt näher als die allgemeine Handlungsfreiheit. Folglich tritt Letztere im Wege der allgemeinen Subsidiarität hinter die Berufsfreiheit zurück. Die Entscheidung des BAG ist deshalb an Art. 12 GG zu messen.

**4.** Als **persönliche Schutzbereichsbeschränkung** sieht Art. 12 Abs. 1 GG vor, dass sich nur **Deutsche** auf die Berufsfreiheit berufen dürfen. Als **juristische Person** kann A jedoch nicht deutscher Staatsangehöriger i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG sein. Allerdings sind inländische juristische Personen gleichwohl nach Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtsfähig, wenn die von ihr geltend gemachten Grundrechte dem Wesen nach auch auf juristische Personen anwendbar sind. Im Hinblick auf die Berufsfreiheit sind juristische Personen ebenso betroffen wie natürliche Personen, sodass die Grundrechtsfähigkeit zu bejahen ist. Die persönliche Schutzbereichsbeschränkung wird aufgrund des Sitzes in Deutschland gewahrt.

**II.** Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts stellt einen **Rechtsakt** dar, der **final, unmittelbar** und **imperativ** in den Schutzbereich der Berufsfreiheit eingreift. Damit liegt ein **Eingriff** nach klassischem Eingriffsbegriff vor.

**III.** Dieser Eingriff ist **gerechtfertigt**, wenn das Grundrecht der Berufsfreiheit einschränkbar ist und sich die Entscheidung des BAG als verfassungskonforme Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit darstellt.

**1.** Art. 12 Abs. 1 GG steht aufgrund des einheitlichen Verständnisses des Schutzbereiches (sog. Einheitstheorie) unter einem einheitlichen **einfachen Gesetzesvorbehalt**. Dementsprechend ist die Berufsfreiheit durch oder aufgrund eines Gesetzes einschränkbar.

Es ist auch möglich, die persönliche Schutzbereichsbeschränkung für die juristische Person aufgrund ihres Sitzes in Deutschland zu bejahen und die Grundrechtsfähigkeit nach Art. 19 Abs. 3 GG gesondert zu prüfen.

Der Anwendungsvorrang gilt nur im Kollisionsfall, wenn also nationales und Europarecht dieselben Sachfragen regeln. Sonstiges mitgliedstaatliches Recht, das jenseits des Anwendungsbereichs des einschlägigen Unionsrechts sachliche Regelungen enthält, kann weiter seine Geltung entfalten.

Die Union bezieht ihre Kompetenzen ausschließlich aus der Übertragung der Zuständigkeiten durch die Mitgliedstaaten (vgl. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG). Sie ist nicht souverän; auch die sog. Kompetenz-Kompetenz steht ihr nicht zu.

**2.** Diese Schranke wird durch das Urteil des BAG **verfassungskonform konkretisiert**, wenn die Entscheidung auf einem verfassungskonformen Gesetz beruht und selbst verfassungskonform ist. Bei der Überprüfung des Urteils agiert das BVerfG nicht als Superrevisionsinstanz, sondern überprüft nur die spezifische Verletzung von Verfassungsrecht.

**a)** Das BAG stützt sich in seiner Entscheidung auf § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG. Diese Vorschrift müsste allerdings von vornherein für die Konkretisierung des Gesetzesvorbehalts außer Betracht bleiben, wenn sie **unionsrechtswidrig** ist. Denn das Unionsrecht genießt **Anwendungsvorrang** vor dem nationalen Recht. Dies führt zwar nicht dazu, dass entgegenstehendes nationales Recht nichtig wäre; es darf jedoch entweder überhaupt nicht angewendet oder muss zumindest europarechtskonform ausgelegt werden.

Der Gerichtshof hat insoweit festgestellt, dass eine dem § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG entsprechende Vorschrift gegen die Regelungen der EU-Richtlinien über befristete Arbeitsverträge und Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verstößt.<sup>6</sup> Auch wenn die Entscheidung nicht unmittelbar deutsches Recht betrifft, wirkt sie sich jedoch insoweit aus, als dass auch die deutsche Parallelvorschrift als mit dem Unionsrecht unvereinbar einzuordnen ist. Da eine europarechtskonforme Auslegung dahingehend, dass gleichwohl sachgrundlose Befristungen möglich sind, nicht möglich ist, darf die Vorschrift aufgrund des Verstoßes gegen das mit Anwendungsvorrang versehene Unionsrecht nicht angewendet werden. Damit scheidet § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG als Grundlage für das Urteil aus.

**b)** Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht global für das gesamte nationale Recht gilt, also gerade nicht umfassend ist. Das Unionsrecht ist vielmehr von der vertraglichen Übertragung und Ermächtigung abhängig. Die Unionsorgane bleiben für die Erweiterung ihrer Befugnisse auf Vertragsänderungen angewiesen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der für die jeweils geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen vorgenommen und verantwortet werden. Es gilt das **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung** (Art. 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 EUV). Das BVerfG ist deshalb berechtigt und verpflichtet, Handlungen der europäischen Organe und Einrichtungen darauf zu überprüfen, ob sie aufgrund ersichtlicher Kompetenzüberschreitungen oder aufgrund von Kompetenzausübungen im nicht übertragenen Bereich der Verfassungsidentität (Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 1, 20 GG) erfolgen und gegebenenfalls die Unanwendbarkeit kompetenzüberschreitender Handlungen für die deutsche Rechtsordnung festzustellen. Diese **Ultra-vires-Kontrolle** kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn ersichtlich ist, dass Handlungen der europäischen Organe und Einrichtungen außerhalb der übertragenen Kompetenzen ergangen sind. Ersichtlich ist ein Verstoß gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nur dann, wenn die europäischen Organe und Einrichtungen die Grenzen ihrer Kompetenzen in einer das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung spezifisch verletzenden Art überschritten haben, der Kompetenzverstoß mit anderen Worten **hinreichend qualifiziert** ist.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> EuGH NJW 2005, 3695.

<sup>7</sup> BVerfG RÜ 2010, 653.

Entscheidend ist damit, ob der Gerichtshof mit der o.g. Entscheidung in einem dem § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG vergleichbaren Fall seine Kompetenzen offensichtlich überschritten hat, sodass das BAG sich im Revisionsverfahren nicht auf das Urteil berufen durfte. Der Gerichtshof hat die Aufgabe, das Recht bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu wahren, Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EUV. Diese Aufgabe beschränkt den Gerichtshof jedoch nicht darauf, über die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu wachen. Ihm ist vielmehr auch die Rechtsfortbildung im Wege methodisch gebundener Rspr. nicht verwehrt. Diese Rechtsfortbildung findet ihre Grenze allerdings in dem o.g. Prinzip der beschränkten Einzelermächtigung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 EUV. Diese Grenze ist aber durch eine Entscheidung, nach der nationale Vorschriften aufgrund eines Verstoßes gegen EU-Richtlinien in einem Mitgliedstaat unangewendet bleiben müssen, nicht überschritten. Es handelt sich dabei um keine das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung in offensichtlicher oder strukturverletzender Weise verletzende Überschreitung der durch Zustimmungsgesetz auf die Europäische Union übertragenen Hoheitsrechte. Demzufolge hat das BAG die Vorschrift zu Recht nicht angewendet.

Demzufolge ist das BAG korrekt davon ausgegangen, dass eine verfassungskonforme Konkretisierung zur entsprechenden Einschränkung der Arbeitsvertragsfreiheit nicht vorlag. Damit liegt keine spezifische Verfassungsverletzung im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG vor.

**B.** Allerdings könnte das Urteil das **Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG** verletzen.

**I.** Richter i.S.d. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist der zur Entscheidung im Einzelfall berufene individuelle Richter ungeachtet seiner genauen rechtlichen Stellung und unabhängig davon, ob es sich bei den ihm zugewiesenen Aufgaben um Rspr. im materiellen Sinn handelt. Gesetzlich ist der Richter, wenn seine Zuständigkeit aufgrund einer generell-abstrakten Regelung bestimmt ist. Die Richter des Gerichtshofs sind nach den abstrakt-generellen Vorschriften der Art. 251 ff. AEUV dafür zuständig, Entscheidungen in Einzelfällen zu erlassen. Folglich handelt es sich bei dem Gerichtshof um einen gesetzlichen Richter i.S.d. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.<sup>8</sup>

**II.** Ein Entzug des gesetzlichen Richters und damit ein **Eingriff** in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG liegt vor, wenn ein deutsches letztinstanzliches Gericht zur Anrufung des Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 Abs. 3 AEUV verpflichtet war und die Vorlagevoraussetzungen verkannt hat.

**1.** Eine **Vorlagepflicht** besteht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV für solche Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Dies trifft auf das BAG als letztinstanzlich entscheidendes Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit zu.

**2.** Das BAG müsste seine Pflicht zur Vorlage **verkannt** haben. Im Hinblick auf die Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV überprüft das BVerfG nur, ob die **Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsregel** des Art. 267

Das BVerfG führt eine Identitätskontrolle als zweite mit der Verfassungsbeschwerde geltend zu machende Durchbrechung des Anwendungsvorrangs durch, wenn der Unionsrechtsakt in die über Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG integrationsfest verbürgte Verfassungsidentität des Grundgesetzes eingreift. Dies ist der Fall, wenn der Unionsrechtsakt die in Art. 1 GG oder Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze verletzt.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> BVerfG RÜ 2016, 242, 244.

<sup>9</sup> BVerfG NVwZ 2014, 646; RÜ 2016, 726, 730; NJW 2018, 868; NVwZ-RR 2018, 169.

### 3. Abschnitt: Vorabentscheidungsverfahren

#### Fall 29: Vorabentscheidungsverfahren

Friederike Fahrig (F) erwarb einen nur ein Jahr alten Gebrauchtwagen beim Autohaus Adam Apel (A). Nachdem das Fahrzeug bei einer der ersten Fahrten Feuer fing und vollständig ausbrannte, nahm F das Autohaus auf Schadensersatz in Anspruch und erhob Klage vor dem zuständigen Landgericht. Im Rahmen der Klageerwiderung beruft sich A darauf, der Brand sei nicht auf einen Defekt am Fahrzeug, sondern auf ein Fehlverhalten der F zurückzuführen. Ursache für einen derartigen Brand könne nur von F beim Nachfüllen verschüttetes Motoröl im Motorraum sein. F bestreitet dies.

Durch eine Rechtsprechungsrecherche zum Thema stößt der für die Entscheidung zuständige Richter am Landgericht auf Rspr. des BGH, nach der die Vermutungsregel des § 476 BGB lediglich in zeitlicher Hinsicht gelten soll. Die Beweislast dafür, dass es sich bei der Schadensursache tatsächlich um einen Sachmangel handele, liege hingegen beim Anspruchsteller. Der Richter ist der Auffassung, diese Auslegung der Vorschrift stehe nicht mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RL 1999/44) in Einklang. Er legt deshalb dem Gerichtshof formgemäß folgende Fragen zur Entscheidung vor: *„Stehen der Grundsatz der Effektivität, das mit der Richtlinie 1999/44 angestrebte hohe Verbraucherschutzniveau innerhalb der Union oder andere Bestimmungen oder Normen des Unionsrechts dem deutschen Recht in Bezug auf eine Darlegungs- und Beweislast des Verbrauchers/Käufers dafür, dass das Gut vertragswidrig ist und die Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten offenbar geworden ist, entgegen? In welchem Maße muss der Verbraucher/Käufer Tatsachen und Umstände darlegen, die die Vertragswidrigkeit (bzw. deren Ursache) betreffen?“* Ist das Verfahren zulässig eingeleitet?

Das Verfahren könnte als **Vorabentscheidungsverfahren** zulässig sein.

**I.** Der **Gerichtshof** könnte **zuständig** sein. Art. 267 Abs. 1 AEUV nimmt nur Bezug auf den Gerichtshof der Europäischen Union als Organ, nicht jedoch auf den konkreten Spruchkörper. Die Zuständigkeit ergibt sich vielmehr aus einem **Umkehrschluss zu Art. 256 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV**. Danach kann für das Vorabentscheidungsverfahren eine Zuständigkeit des Gerichts durch Satzungsregelung begründet werden. Da eine solche Satzungsregelung nicht existiert, bleibt es bei der Zuständigkeit des Gerichtshofs.

**II.** Darüber hinaus müsste das Landgericht eine **zulässige Vorlagefrage** gestellt haben. Hier kommt eine Vorlagefrage nach Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV in Betracht. Hierunter fallen u.a. sämtliche sekundäre Unionsrechtsakte. Damit können Auslegungsfragen zu allen in Art. 288 Abs. 1 AEUV genannten Rechtsakten, d.h. zu Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen gestellt werden. Nicht zur Prüfung vorgelegt werden kann hingegen die Frage nach der Vereinbarkeit eines nationalen Rechtsaktes mit unionsrechtlichen Vorgaben. Die Anwen-



dung des ausgelegten Rechts auf den konkret zur Entscheidung stehenden Einzelfall ist allein Aufgabe des innerstaatlichen Gerichts.<sup>144</sup>

In seiner Vorlagefrage hat das Landgericht weder Bezug auf die Rspr. des BGH genommen noch auf die zu entscheidende Schadensersatzklage der F gegen das Autohaus A abgestellt. Vielmehr hat das Landgericht abstrakt nach der Auslegung der Vorschriften der sog. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44) im Hinblick auf die Vermutungswirkung bezüglich des Mangels gefragt. Es liegt eine zulässige Vorlagefrage vor.

**III.** Das Landgericht müsste **vorlageberechtigt** sein. Nach Art. 267 Abs. 2, Abs. 3 AEUV sind die **Gerichte eines Mitgliedstaates** zur Vorlage im Vorabentscheidungsverfahren berechtigt. Hierunter fallen alle unabhängigen, durch oder aufgrund eines Gesetzes eingerichteten Instanzen, die im Rahmen einer obligatorischen und nicht nur gewillkürten Zuständigkeit in einem Verfahren, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt, bindend und unter Anwendung von Rechtsnormen entscheiden. Bei dem Landgericht handelt es sich um einen verfassten Spruchkörper, der nach §§ 13, 71 Abs. 1 GVG obligatorisch für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig ist, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. In dem Verfahren kommen Schadensersatznormen der §§ 280 ff., 437, 476 BGB in Betracht, die durch das Landgericht angewendet und zu einer für die Parteien des Prozesses bindenden Entscheidung in Form eines Urteils gebracht werden. Folglich handelt es sich bei dem Landgericht um ein vorlageberechtigtes Gericht im Sinne des Unionsrechts.

**IV.** Nach Art. 267 Abs. 2 AEUV steht mitgliedstaatlichen Gerichten das Recht zur Vorlage zu, wenn die Vorlagefrage für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens **entscheidungserheblich** ist. Grundsätzlich geht der EuGH dabei von einer **Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit** aus; es kommt insoweit also auf die Einschätzung des mitgliedstaatlichen Gerichts an. Ausnahmsweise zurückgewiesen wird das Vorabentscheidungsersuchen nur, wenn die Vorlagefrage offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht, die Vorlagefrage rein hypothetischer Natur ist oder wenn die zur Beantwortung der Vorlagefrage erforderlichen tatsächlichen oder rechtlichen Angaben unzureichend sind.

Im vorliegenden Fall ist keine dieser Ausnahmefallgruppen einschlägig. Vielmehr ist die Auslegung der Verbraucherschützenden Vorschriften der Richtlinie 1999/44 maßgeblich, um die Vorschrift des § 476 BGB europarechtskonform auszulegen und anzuwenden. Die Vermutungsregelung und deren Verständnis wiederum sind maßgeblich für die Entscheidung des Landgerichts über die Schadensersatzklage der F. Denn nur, wenn die Vermutungswirkung nicht nur in zeitlicher, sondern auch in sachlicher Hinsicht greift, besteht der von ihr geltend gemachte Anspruch. Damit war die Vorlagefrage für das Landgericht entscheidungserheblich.

**V.** Die **Formulierung der Vorlagefrage** war abstrakt und ausschließlich auf die Auslegung des entscheidungserheblichen Unionsrechts bezogen.

**VI.** Die Vorlage erfolgte weiterhin **formgemäß**.

**Ergebnis:** Das Vorabentscheidungsverfahren wurde zulässig eingeleitet.

Schiedsgerichte gemäß §§ 1025 ff. ZPO sind keine Gerichte im Sinne des Unionsrechts, da sie aufgrund des Erfordernisses einer Vollstreckbarkeitserklärung nach § 1060 ZPO durch ein ordentliches Gericht nicht als unabhängige Instanz zur endgültigen Streitbeilegung befugt sind.

<sup>144</sup> EuGH Slg. 1979, S. 1163 /CAP, st.Rspr.

## STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

<b>acte-claire-Doktrin</b> .....	13	<b>Gebhard-Formel</b> .....	45
<b>Agrarprodukte</b> .....	37	<b>Gleichheitsrechte</b> .....	83 f.
<b>Amtshaftungsanspruch</b> .....	110	<b>Grundfreiheiten</b> .....	30
<b>Anwendungsvorrang des Unionsrechts</b> .....	1, 6, 10	<b>Juristische Personen</b> .....	62
<b>Arbeitnehmer</b> .....	42	<b>Grundrechte</b> .....	75 ff.
<b>Arbeitnehmerfreizügigkeit</b> .....	42	<b>Gleichheitsrechte</b> .....	83
<b>absolutes Differenzierungsverbot</b> .....	50	<b>Verhältnismäßigkeit</b> .....	84
<b>Bereichsausnahme</b> .....	49	<b>Grundrechtecharta</b> .....	75
<b>unmittelbare Drittwirkung</b> .....	44	<b>Anwendungsbereich</b> .....	75
<b>Aufenthaltsurlaubnis</b> .....	53	<b>Freiheitsrechte</b> .....	79 f.
<b>Beihilfe</b> .....	93	<b>Haftung</b> .....	105
<b>Durchführungsverbot</b> .....	98, 102	<b>der Mitgliedstaaten</b> .....	106
<b>Rückforderung</b> .....	97	<b>der Union</b> .....	106
<b>Voraussetzungen</b> .....	93	<b>nach nationalem Recht</b> .....	110
<b>Berufsfreiheit</b> .....	83	<b>Horizontale Wirkung von Richtlinien</b> .....	27
<b>Cassis-Formel</b> .....	35, 39	<b>Identitätskontrolle</b> .....	2, 10
<b>Dassonville-Formel</b> .....	30, 32, 38	<b>Keck-Formel</b> .....	31, 33, 38
<b>De-minimis-Beihilfen</b> .....	95	<b>Konkurrenzschutz</b> .....	97
<b>Dienstleistung</b> .....	71	<b>Kontingentierung</b> .....	38
<b>Dienstleistungsfreiheit</b> .....	70	<b>Landwirtschaftliche Erzeugnissen</b> .....	37
<b>Abgrenzung Niederlassungsfreiheit</b> .....	71	<b>Mahnschreiben</b> .....	114
<b>aktive</b> .....	71	<b>Marktzugang</b> .....	33
<b>Korrespondenz</b> .....	71	<b>Nichtigkeitsklage</b> .....	116
<b>passive</b> .....	72	<b>Niederlassungsfreiheit</b> .....	52
<b>Sonderregeln für Ausländer</b> .....	72	<b>Bereichsausnahme</b> .....	57
<b>Subsidiarität</b> .....	70	<b>juristische</b> .....	62
<b>Durchführungsverbot</b> .....	103	<b>Konkurrenzverhältnis</b> .....	74
<b>Einzelfallspezialität</b> .....	74	<b>primäre</b> .....	53
<b>EMRK</b> .....	88	<b>sekundäre</b> .....	53
<b>Beitritt</b> .....	88	<b>Sonderregeln für Ausländer</b> .....	66
<b>EU-Grundrechte</b> .....	75	<b>Notifizierungsverfahren</b> .....	93, 103
<b>EU-Prozessrecht</b> .....	113	<b>Produktbezogene Regelungen</b> .....	31
<b>Nichtigkeitsklage</b> .....	116	<b>Rechtsquellen des Unionsrechts</b> .....	14 ff.
<b>Vertragsverletzungsverfahren</b> .....	113	<b>Religionsfreiheit</b> .....	80
<b>Vorabentscheidungsverfahren</b> .....	119		
<b>Folgenbeseitigungsanspruch</b> .....	98		
<b>Freiheitsrechte</b> .....	79		

Richtlinie.....	14	Unionsrechtskonforme Auslegung .....	62
Horizontale Wirkung.....	27 f.	Unmittelbare Wirkung von Richtlinien .....	23
Richtlinienkonforme Auslegung .....	19 f.	<b>Verbraucherschutz</b> .....	40
Unmittelbare Wirkung .....	23	Verbringungsverbot.....	38
Wirkung .....	19	Verkaufsmodalitäten .....	31
Richtlinienkonforme Auslegung .....	19 f.	Vertragsverletzungsverfahren.....	113
<b>Solange-Rechtsprechung</b> .....	2	Vorabentscheidungsverfahren .....	119
<b>Ultra-vires-Akt</b> .....	77	Vorlagepflicht .....	7
Ultra-vires-Kontrolle.....	2, 6	<b>Warenverkehrsfreiheit</b> .....	30
Unionsrechtlich determiniert .....	77	Wesensgehaltsgarantie .....	84
Unionsrechtliche Staatshaftung.....	105 f.		